



# LPR

Hilfe leisten – Leben retten



**LPR**

Landesvereinigung  
Privater Rettungsdienste  
in Bayern e.V.

## Satzung der LPR

### §1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landesvereinigung privater Rettungsdienste in Bayern e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 | Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt sowohl den ideellen Zusammenschluss als auch die Förderung gewerblicher Interessen von Personen und Unternehmen, die im Bereich der Notfallrettung, des Krankentransports oder des Katastrophenschutzes in Bayern tätig sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Vertretung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in Ziffer 1 genannten Berufsangehörigen und Unternehmen gegenüber öffentlichen Stellen, insbesondere im Rahmen von Anhörungs- und Gesetzgebungsverfahren.
  - Förderung und Verbesserung der Einbindung privater Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmen in die staatliche Gesundheitsfürsorge, insbesondere im Rahmen des Rettungsdienstes.
  - Information und Aufklärung der Bevölkerung über das Krankentransport- und Rettungswesen in Bayern, insbesondere den Beitrag der in Abs. 1 genannten Berufsangehörigen und Unternehmen.

Dem Verein ist die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks jederzeit gestattet.

### § 3 | Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie jede Gesellschaft, die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Person / Gesellschaft haupt- oder ehrenamtlich im Bereich des Sanitäts- und Rettungswesens bzw. Katastrophenschutzes in Bayern tätig ist, tätig war oder aber tätig zu werden beabsichtigt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### §4 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied auch nach zweiter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines weiteren Monats, gerechnet von der Absendung der zweiten Mahnung an, einen bestehenden Zahlungsrückstand bezüglich festgesetzter Beiträge und Umlagen des Vereins voll bezahlt hat. In diesem Fall kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen, wobei die Zahlungsverpflichtung fortbesteht und ein etwaiger Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres der Streichung zu zahlen ist. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift gerichtet sein. In diesem muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Stundung gilt nicht als Nichtzahlung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen zwingende Grundanforderungen der für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie von Bedingungen oder Auflagen von Genehmigungsbehörden o.ä.;
  - b) Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung des Mitglieds nach Artikel 10 BayRDG;
  - c) Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich vereinsinterner Sachverhalte;
  - d) Rufschädigung des Vereins in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Behörden sowie sonstige Stellen;
  - e) Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 der Satzung, welcher trotz Mahnung und Fristsetzung nicht behoben wird.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist selbst nicht stimmberechtigt.

Reichenhaller Str. 8  
81547 München

Vertreten durch den Vorstand  
Hr. Robert Schmitt,  
Hr. Peter Aicher und  
Hr. Reimund Wagenseil

Eingetragen im  
Vereinsregister München  
unter VR 14 610

Tel.: 089 – 51 50 59 50  
Fax: 089 – 51 50 59 51

e: [info@lpr-bayern.de](mailto:info@lpr-bayern.de)



# LPR

Hilfe leisten – Leben retten



**LPR**

Landesvereinigung  
Privater Rettungsdienste  
in Bayern e.V.

## § 5 | Bildung von Referaten

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins berufsgruppenspezifische Referate gebildet werden. Mindestens gibt es folgende Referate:

**Referat I:** Mitglieder, welche durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem öffentlich rechtlichen Rettungsdienst beauftragt sind.

**Referat II:** Mitglieder, die außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes Krankentransport und Krankenförderung (Mietwagen und Liegendtaxi) betreiben.

Die Bildung weiterer Referate, z. B. für die Bereiche Ausbildung und Sanitätsdienste ist möglich.

2. Die Referate geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung. Sie sind verantwortlich, alle eingegangenen Verpflichtungen finanzieller Art selbst zu regeln, und sind nicht berechtigt, den Verein finanziell zu verpflichten. Sämtliche Aktivitäten des Referats können von diesem nur insoweit selbstständig unternommen werden, als die Finanzierung der jeweiligen Aktivität seitens des Referats und seiner Mitglieder gesichert ist.

Die Mitglieder eines Referats sind berechtigt, mit einfacher Mehrheit zusätzlich zum Vereinsbeitrag und den Umlagen für den Verein gesonderte Umlagen zur Finanzierung von Aktivitäten des Referats für die Mitglieder des Referats zu beschließen.

Die Mitglieder des Referats I sind weiter berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss ihre Mitglieder zu verpflichten, ihre Kosten und Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst in einheitlicher Form zu erfassen und in geeigneter Form offen zu legen und nachzuweisen. Diese Verpflichtung kann durch den Verein klageweise geltend gemacht werden. Jedes Mitglied kann den ihm durch eine Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden gegenüber dem verletzenden Mitglied geltend machen.

3. § 10 gilt entsprechend.
4. Der Vorsitzende eines Referats ist verpflichtet, alle finanziellen Vorgänge der Referats dem Vorstand mitzuteilen und dessen Kassier die für eine ordnungsgemäße Buchhaltung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

## § 6 | Mitgliedspflichten, Beiträge und Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können durch Beschluss Umlagen erhoben werden.

Über die Höhe, Fälligkeit der Gebühren und Umlagen sowie über die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung der von Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen bzw. Aufnahmegebühren verpflichtet. Es hat den im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der für ihn zuständigen Referate sowie den im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung getroffenen Entscheidungen des Vorstandes nachzukommen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Zahlungspflichten gegenüber einem Referat, welchem das Mitglied angehört (§ 5).

## § 7 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

## § 8 | Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
2. Der Verein wird durch seine Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, Finanz- und Vermögensverwaltung vorbehaltlich des § 5.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.



# LPR

Hilfe leisten – Leben retten



**LPR**



Landesvereinigung  
Privater Rettungsdienste  
in Bayern e.V.

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes während der Wahlperiode ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Dessen Amtszeit endet jedoch mit der Amtszeit der anderen Mitglieder des Vorstandes.

5. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise durch einfachen Mehrheitsbeschluss selbst.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes beschließen.

## § 9 | Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied aus ihren Reihen zu ihrem Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## § 10 | Mitgliederversammlung, Einberufung, Ablauf

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der erste Vorsitzende durch einfachen Brief mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen,

sofern nicht ein Drittel der erschienen Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 | Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

Die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder sind vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem „Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste e. V.“ Schwarzburgstr. 69, 60318 Frankfurt zu.

– Ende –